

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 27	Freitag, den 05. August 2011	40. Jahrgang
Seite	Inhalt	
121	Berichtigte Veröffentlichung der 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Freizeitbad der Gemeinde Tarp	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Berichtigung
zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee
vom 08.07.2011, Seite 107:

Die "2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Freizeitbad der Gemeinde Tarp" wurde irrtümlich mit nicht korrektem Wortlaut im oben angeführten Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Nachstehend erfolgt die erneute Veröffentlichung der 2. Nachtragssatzung mit dem berechtigten Wortlaut.

2. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung für das Freizeitbad
der Gemeinde Tarp

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Tarp in ihrer Sitzung am 23.06.2011 folgenden 2. Nachtrag zur Gebührensatzung für das Freizeitbad erlassen:

I.

§ 2 Absatz 1 erhält nach den Gebührensätzen (Punkt 8.) folgende geänderte Bestimmungen:

Für Schüler/innen und Studentinnen/Studenten mit Ausweis, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende gelten die Gebührensätze der Kinder und Jugendlichen.

Für schwerbehinderte Erwachsene und schwerbehinderte Kinder beträgt die Gebühr 50 v. H. des jeweiligen Eintrittspreises.

Eine volljährige Person, die das Freizeitbad als erforderliche Begleitung eines Schwerbehinderten besucht, erhält freien Eintritt.

II.

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 01.08.2011

G E M E I N D E T A R P

gez.
Rüdiger Wiese
1. stellv. Bürgermeister